

BVL genehmigt Antrag auf Notfallzulassung für Thiamethoxam gebeiztes Saatgut u. a. in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

Viren gefährden den Anbau von Zuckerrüben

Auch Pflanzen werden von Viren befallen. Viruserkrankungen können bei Pflanzen so wenig wie beim Menschen geheilt werden. Die bedeutenden Vergilbungsviren an Zuckerrüben werden durch Blattläuse übertragen. Einer Viruserkrankung kann also nur durch eine Bekämpfung der Blattläuse vorgebeugt werden. In milden Wintern überleben die erwachsenen, bereits infizierten Blattläuse, die das Virus sehr früh auf die jungen Rübenpflanzen übertragen können. Je früher sie das tun, umso stärker können sich die Krankheitssymptome im Wachstumsverlauf der Rüben entwickeln. Ausgehend von diesen ersten Infektionen wird das Virus auf weitere Rüben übertragen. Auf diese Weise nimmt das Virusreservoir in der Landschaft immer weiter zu und führt zu einem steigenden Infektionsdruck. Dieses Phänomen konnten wir in den letzten Jahren von Westen kommend (Frankreich/Belgien) beobachten.

Bis vor zwei Jahren wurde das Zuckerrübensaatgut mit Wirkstoffen aus der Gruppe der Neonicotinoide gebeizt, die sich in den jungen Pflanzen verteilen und die Blattläuse bereits vor der Übertragung der Viren absterben lassen. Bevor es diese Saatgutbeize gab, hielten die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer ein umfangreiches Monitoring mit Warndienst für die Landwirte vor. Trotzdem gab es immer wieder Jahre mit starkem Befall und mit bis zu 40 % Ertragsausfall.

Die Bekämpfung der Blattläuse als Virusüberträger erfolgt jetzt wieder wie früher mit Spritzbehandlungen im Feld und wieder mit unsicherem Erfolg. Bereits 2019 zeigte sich, dass die Viren noch aktiv sind und der Befall nahm von 2019 auf 2020 stark zu. Dies zeigte eine flächendeckende Überwachung der Blattläuse und der virösen Vergilbung durch den Pflanzenschutzdienst NRW. Das Feldmonitoring zeigte auch deutlich, dass die Regionen mit sehr starkem Befall im Rheinland liegen, in den Einzugsgebieten der Zuckerfabriken Euskirchen, Jülich und Appeldorn. Diese Regionen zeichneten sich durch einen frühen Zuflug mit Blattläusen und einen Befall mit der virösen Vergilbung auf etwa 90 % der Flächen aus. Der Anteil befallener Rüben variierte dabei sehr stark von 1 % bis zu mehr als 50 %. In aktuellen Ertragshebungen ergaben sich Mindererträge von durchschnittlich 34 % in den Vergilbungsnestern. Aufgrund der Untersuchungen gehen wir von einem hohen Virusreservoir für 2021 aus.

Das Rheinland wies den stärksten Befall in Deutschland auf, aber auch andere Regionen waren stark betroffen, so dass Notfallzulassungen für das kommende Anbaujahr für Regionen in Bayern bis Schleswig-Holstein beantragt wurden. Die Zuckerrübe ist ein wichtiges Glied in einer weiten landwirtschaftlichen Fruchtfolge. Die sich ausbreitenden Viruserkrankungen zusammen mit stark verminderten Möglichkeiten der Bekämpfung von Unkräutern und Krankheiten verringern die Anbauwürdigkeit der Kultur.

Der von NRW gestellte Antrag auf Notfallzulassung einer Saatgutbeize mit dem Wirkstoff Thiamethoxam wurde positiv beschieden. Bei einer Saatgutbehandlung ist der Wirkstoff nur für junge Zuckerrübe und in einem minimalen „Hof“ um die Rübenpille verfügbar. Dies schont im Vergleich zu Spritzapplikationen Nicht-Zielorganismen, d. h. Insekten, die nicht die Rübe schädigen, werden nicht erfasst.

Der Wirkstoff Thiamethoxam weist zwar eine vergleichsweise hohe Toxizität für Insekten aller Art auf und ist damit auch für Bestäuber (Honigbienen, Wildbienen, Hummeln) gefährlich. Eine Aufnahme des Wirkstoffs durch Bestäuber ist jedoch nur über Nektar, Pollen oder Guttationswasser möglich. Zuckerrüben, die für die Zuckerproduktion angebaut werden, werden schon im ersten Vegetationsjahr geerntet. Sie kommen nicht in die Blüte und geben

kein Guttationswasser ab, weshalb sie für Bienen nicht attraktiv sind. Somit geht von der Beizung keine unmittelbare Gefährdung aus.

Mittelbare Risiken für Bestäuber sind auf zwei Wegen möglich: (I) Auf dem Rübenfeld wachsen blühende Beikräuter, die den Wirkstoff über Wurzelkontakt mit der Rübenpille aufnehmen, (II) Reste des Wirkstoffs können im Folgejahr (2022) von blühenden Pflanzen aufgenommen werden, da der Wirkstoff Thiamethoxam im Boden vergleichsweise langsam abgebaut wird. Die typische Folgekultur nach Zuckerrübe ist in NRW Wintergetreide (besonders Winterweizen), das nicht bienenattraktiv ist.

In der Notfallzulassung und spezifiziert durch das Land NRW werden daher umfangreiche Risikominderungsmaßnahmen vorgeschrieben. Im Folgenden werden die relevanten Regelungen dargestellt:

Wo wird behandeltes Saatgut ausgesät?

Saatgut darf in NRW ausschließlich an landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden, die in den Vertragsgebieten der Zuckerfabriken Euskirchen, Jülich und Appeldorn sowie der Grafschafter Krautfabrik liegen und mit diesen einen Anbauvertrag abgeschlossen haben. Dies betrifft etwa 40.000 ha. In Rheinland-Pfalz darf behandeltes Saatgut auf insgesamt 12.500 ha ausgesät werden, darunter auf 1.500 ha in der Grafschaft.

Informationspflicht an Imker

Diese Betriebe sind verpflichtet, die zuständigen Bienensachverständigen oder Imkerverbände in den betroffenen Regionen über den Zeitraum der Aussaat des behandelten Saatgutes zu informieren.

Regelungen zur Fruchtfolge

- ✓ Es wird verboten nach gebeizten Zuckerrüben im gleichen Jahr und im Folgejahr (2022) bienenattraktive Pflanzen - insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, Leguminosen, Kartoffeln oder Sonderkulturen (z. B. Erdbeeren) - anzubauen, sofern diese vor dem 1.1.2023 zur Blüte gelangen.
- ✓ Die betroffene Fläche darf nicht als Blühfläche genutzt werden.
- ✓ Vor und nach der Aussaat ist dafür Sorge zu tragen, dass auf dem betroffenen Acker Beikraut und andere Pflanzen bis einschließlich 31.12.2022 nicht zur Blüte gelangen.

Regelungen zur Aussaat

- ✓ Die Wirkstoffmenge wurde auf maximal 82,5 ml je Hektar reduziert.
- ✓ Auf erosionsgefährdeten Flächen sind geeignete erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen bevor die Aussaat stattfindet und bis zur Ernte aufrecht zu erhalten. Starkregen- und Erosionsereignisse mit Bodenabtrag auf Nachbarflächen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- ✓ Bei der Aussaat ist ein Mindestabstand zum Feldrand von 45 cm einzuhalten.
- ✓ Eine Nachsaat mit Saatgut, das mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandelt wurde, ist nicht zulässig.
- ✓ Die zuständige Behörde wird über die Anbauflächen und die Menge verwendeten Saatgutes informiert. Die Aussaat wird von der zuständigen Behörde kontrolliert.

Der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kontakt zur Autorin:

Dr. Ellen Richter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/>